

STATUTEN VEREIN



Art. 1 Name und Sitz

Der Verein mit dem Namen „ **espace – raum für bewegung**“ ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB
Sitz des Vereins ist Biel.

Art. 2 Zweck und Ziele

Der Verein bezweckt die Förderung

- der Begegnung von Menschen durch Bewegung und Tanz
- von Gesundheit durch Bewegung und Tanz
- von somato-psychischem Lernen
- von künstlerischem Schaffen und Forschen in Tanz und Bewegung
- von Tanz und Bewegung für unterschiedliche Bevölkerungs- und Altersgruppen (Kinder, ältere Menschen, Menschen mit Einschränkungen, Menschen mit Migrationshintergrund)
- von Angeboten zur Auseinandersetzung mit Zeitfragen durch Bewegung und Tanz
- von Bedeutung und Wertschätzung von Tanz und Bewegung für eine persönliche und gesellschaftliche Entwicklung

Art. 3 Aktivitäten

a) Vermietung des Vereinsraumes für:

- Regelmässigen wöchentlichen Unterricht in Bereichen, die dem Vereinszweck entsprechen
- Workshops, Kurse, Seminare, die dem Vereinszweck dienen
- Freiraum für Proben, Austausch, Forschung,...

b) Veranstaltungen: work-in-progress von Tanzschaffenden, Lesungen, Konzerte, Vorträge

e) Tage der offenen Tür, Informationsveranstaltungen

f) Vermittlungsprojekte

g) Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, öffentlichen und privaten Schulen

h) Beteiligung an regionalen, nationalen und internationalen Projekten, die dem Vereinszweck dienen

Art. 4 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel bestehen aus

- a) jährlichen Mitgliederbeiträgen
 - für Aktivmitglieder
 - für Passivmitglieder
- b) Zuwendungen Dritter
- c) Einnahmen aus den Aktivitäten des Vereins

Art. 5 Mitglieder

Als Aktivmitglieder und Passivmitglieder können sich dem Verein alle natürlichen und juristischen Personen anschliessen, die an den Zielen des Vereins interessiert sind.
Aktivmitglieder erhalten Vergünstigungen bei Aktivitäten des Vereins.

Art. 6 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Ueber die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Er informiert die Mitglieder jährlich an der Vereinsversammlung. Abgewiesene Interessierte haben ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung.

Passivmitglieder gelten als aufgenommen, wenn sie den Vereinsbeitrag geleistet haben.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Für das angebrochenen Jahr ist jedoch der volle Jahres-Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

Art. 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 8 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Vereinsversammlung der Aktivmitglieder
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Art. 9 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung der Aktivmitglieder findet ordentlicherweise einmal jährlich statt.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden auf Beschluss der Vereinsversammlung oder des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Aktivmitglieder einberufen.

Der Vorstand lädt die Aktivmitglieder drei Wochen zum voraus schriftlich und mit Angabe der vorgesehenen Traktanden zur Vereinsversammlung ein. Die Mitglieder können innert 5 Tagen Änderungen der Traktandenliste beantragen. Der Vorstand bereinigt daraufhin die Liste und teilt dies den Aktivmitgliedern 5 Tage vor der Vereinsversammlung mit.

Art. 10 Befugnisse der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse

- a) Genehmigung der Protokolle der vorangehenden Vereinsversammlung
- b) Abnahme des jährlichen Vereinsberichtes und der Vereinsrechnung (Entlastung des Vorstandes)
- c) Beschluss über das Budget
- d) Wahl des Vorstandes und dessen Präsidentin/Präsidenten
- e) Abänderung und Ergänzung der Statuten
- f) Festlegen des jährlichen Mitgliederbeitrages Aufnahme von Aktivmitgliedern
- g) Beratung und Beschluss über alle anderen der Vereinsversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand zugewiesenen Gegenstände
- h) Beratung und Beschluss über Anträge von Aktivmitgliedern

Art. 11 **Beschlüsse der Vereinsversammlung**

Für einen gültigen Vereinsversammlungsbeschluss ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

Der Auflösung des Vereins müssen zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Art. 12 Vorsitz und Protokoll in der Vereinsversammlung

Die Präsidentin/der Präsident des Vorstandes führt den Vorsitz der Vereinsversammlung.

Die Vereinsversammlung bestimmt eine Protokollführerin/einen Protokollführer, die/der Beratung und Beschlüsse protokolliert. Sie/er verspricht das Protokoll innert zwei Wochen an alle Aktivmitglieder.

Art. 13 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen, nämlich aus der Präsidentin/dem Präsidenten, der Kassiererin/dem Kassier und der/dem SekretärIn.

Beisitzende mit vollem Stimmrecht können von der Vereinsversammlung bestimmt und gewählt werden

Wählbar sind Aktiv- und Passivmitglieder des Vereins.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt in der Regel 1 Jahr. Sie sind wieder wählbar.

Art. 14 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand hat namentlich folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Beschluss über Angelegenheiten, die nicht der Vereinsversammlung zustehen.
- b) Vollziehung der Vereinsversammlungsbeschlüsse
- c) Geschäftsführung des Vereins. Der Vorstand hat der Vereinsversammlung jährlich der Geschäfte und Rechnungen des Vereins Bericht zu erstatten.
- d) Vertretung des Vereins gegen aussen. Rechtsverbindlich für den Verein zeichnen Vorstandmitglieder zu zweien.
- e) Einberufung und Vorbereitung der Vereinsversammlung
- f) Festlegen der Vergünstigungen für Aktivmitglieder

Art. 15 Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten, die/der die Traktanden bekannt gibt. Beschlüsse über nicht traktandierte Geschäfte können nur im Einverständnis aller Vorstandsmitglieder gefasst werden.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern notwendig.

Für einen gültigen Vorstandsbeschluss ist die Mehrheit der stimmenden Vorstandsmitglieder erforderlich.

Die Vorstandsberatungen und –beschlüsse werden protokolliert.

Art. 16 Die Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei RevisorInnen. Sie prüft die Rechnungen und führt jährlich eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Art. 17 **Haftung**

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

Nachschusspflicht

Die folgenden Vereinsmitglieder sind nachschusspflichtig im Umfang der gültigen Mietverträge für die Vereinsräume am Egliweg 10 in Nidau : Susanne Mueller Nelson, Ernst Kirchofer, Almut Hepper Kirchofer

Art. 18 Auflösung des Vereins

Der Verein wird durch Vereinsversammlungsbeschluss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst. Die Vereinsversammlung beschliesst auch über die Verwendung des allfällig übrig bleibenden Vereinsvermögens.

Der Auflösungsbeschluss ist nur gültig, wenn er bereits mit der Einladung zur Vereinsversammlung schriftlich traktandiert.

Bei der Auflösung besorgt der gewählte Vorstand die Liquidation. Er bleibt solange im Amt, als die Verbindlichkeiten des Vereins dies erfordern.

Art 19 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist gemeinnützig

Diese Statuten treten wurden an der Gründungsversammlung vom 3. Januar 2009 einstimmig angenommen.